



Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Rechtliche Grundlage §3 Abs. 2 VOGSV

Schülerinnen und Schüler können in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag ihrer Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler auf ihren Antrag vom Unterricht beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, bei einer Beurlaubung für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und in Verbindung mit Ferien die Schulleiterin oder der Schulleiter; **bei Auszubildenden in der Berufsschule im Einvernehmen mit dem Ausbildungsbetrieb**. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen.

Name des/der Erziehungsberechtigten; der/des Schülerin/Schüler

Datum

Straße

Wohnort

Ich bitte mich/meine(n) Tochter/Sohn _____ Klasse _____

am/vom _____ bis zum _____ vom Unterricht zu beurlauben.

Begründung: (ggf. Rückseite benutzen und/oder Bescheinigung beifügen)

Unterschrift Schülerin/Schüler (bei Volljährigkeit)
oder Erziehungsberechtigten

Datum, Unterschrift und Stempel des
Ausbildungsbetriebes

Vermerk der Schule

1. Stellungnahme Klassenlehrer/in: Die Beurlaubung wird

Befürwortet (unter der Voraussetzung, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird)

nicht befürwortet

Begründung:

2. Entscheidung der Schulleitung

Antrag genehmigt (unter der Voraussetzung, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt wird)

Antrag abgelehnt

Begründung

Datum/Unterschrift der Klassenlehrer/in

Datum/ Unterschrift der Schulleiterin
(bei mehr als 2 Unterrichtstagen oder in Verbindung mit Ferien)